

1. Änderung

der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Heuchelheim-Klingen vom 28.11.2002

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 28 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Heuchelheim-Klingen i.V. m. § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Heuchelheim-Klingen (Friedhofsgebührensatzung) in seiner Sitzung am 04.02.2015 folgende 1. Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 28.11.2002 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 28.11.2002 erhält folgende Fassung:

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|-----------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | <u>105,00 €</u> |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | <u>130,00 €</u> |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für

- | | |
|-----------------------------|-----------------|
| aa) eine Einzelgrabstätte | <u>180,00 €</u> |
| bb) eine Doppelgrabstätte | <u>360,00 €</u> |
| cc) jede weitere Grabstätte | <u>180,00 €</u> |
| dd) eine Tiefgrabstätte | <u>310,00 €</u> |

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

- | | |
|-----------------------------|----------------|
| aa) eine Einzelgrabstätte | <u>6,00 €</u> |
| bb) eine Doppelgrabstätte | <u>12,00 €</u> |
| cc) jede weitere Grabstätte | <u>6,00 €</u> |

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1. a) 105,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr 3,50 €

c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben.

3. Bei einer späteren Umwandlung eines Normalgrabes

	in ein Tiefgrab, je tiefergelegte Grabstelle	<u>180,00 €</u>
4.	Bei Grabstätten mit vorgefertigten Grabeinfassungen beträgt die Gebühr für die Einfassung	
	a) für Doppelgrabstätten	<u>310,00 €</u>
	b) für Dreifachgrabstätten	<u>465,00 €</u>
	c) für Vierfachgrabstätten	<u>620,00 €</u>

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1.	Reihengräber für Verstorbene (§ 13 Friedhofssatzung)	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	<u>150,00 €</u>
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	<u>300,00 €</u>
	c) Urnenbeisetzung	<u>150,00 €</u>
2.	Wahlgräber-Einfachgräber- (§ 14 Abs. 3 Friedhofssatzung)	
	a) Einzelgrabstelle	<u>400,00 €</u>
	b) Doppel- und weitere Grabstelle für erste Bestattung	<u>400,00 €</u>
	für jede weitere Bestattung	<u>400,00 €</u>
	c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	<u>150,00 €</u>
3.	Wahlgräber -Tiefgräber -	
	a) Einzelgrabstelle für erste Bestattung in der Tiefe	<u>500,00 €</u>
	für zweite Bestattung	<u>400,00 €</u>
	b) Doppel- bzw. weitere Grabstellen für Bestattungen	
	in der Tiefe je Beisetzung	<u>500,00 €</u>
	c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	<u>150,00 €</u>
4.	Urnenwahlgräber (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Friedhofssatzung)	
	je Beisetzung	<u>150,00 €</u>

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen in Reihen- bzw. Wahlgrabstätten, erfolgt die Kostenrechnung nach dem Zeitaufwand für das Friedhofspersonal bei ortsüblichem Stundenlohn. Werden Fahrzeuge, Maschinen und Geräte eingesetzt, werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbeisetzung von Urnen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.

V. Benutzung der Leichenhalle

1.	Für die Aufbewahrung	
	a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	<u>154,00 €</u>
	für jeden weiteren Tag	<u>26,00 €</u>
	b) einer Urne bis zu 10 Tagen	<u>128,00 €</u>
	sofern die Trauerfeier der Urnenbestattung	
	in der Leichenhalle stattfindet	
2.	Für die Kühlung der Leichenzelle eine Pauschale von 20,00 Euro.	

VI. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten,
Einfriedigungen und dergleichen

50,00 €

Artikel 2

Diese Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heuchelheim-Klingen, den 04.02.2015


Uwe Huth
Ortsbürgermeister

